

Anlage zur Satzung der Studierendenschaft gem. § 10b Abs. 1 der Satzung

Präambel

Die Referentinnen nach § 10b Abs. 2 der Satzung des AStA sollen wenigstens einmal in der Legislatur und das erste Mal zeitnah nach ihrer Wahl ein für ihr Referat spezifisches Fortbildungsseminar besuchen. Sie eignen sich Fähigkeiten bezüglich Mediengestaltung und Technik an. Ort und Veranstalterinnen der Seminare sind eigenständig zu suchen und zu wählen.

Leitung und Koordination

(1) Die **AStA-Vorsitzende** ist zuständig für die Koordination, Organisation und Erledigung der AStA-Arbeit. Sie vertritt den AStA und die Studierendenschaft gegenüber der Universität und nach außen. In diesem Zusammenhang fungiert sie auch als Pressesprecherin des AStA gegenüber den Medien. Die AStA-Vorsitzende vertritt die Belange der Studierendenschaft in der Dienstberatung des Rektorats. Sie plant und leitet die Sitzungen des AStA, des Weiteren ist sie für die Personalführung und Koordination der einzelnen Referenten verantwortlich. Sie pflegt in Zusammenarbeit mit den Referenten nach § 10b Abs. 2 der Satzung die sozialen Netzwerke. Zusammen mit den Referenten nach § 10b Abs. 2 der Satzung stellt sie den Vorstand des AStA dar, welchem sie vorsteht.

(2) Die **erste stellv. AStA-Vorsitzende** wird vom AStA selbst gewählt. Dabei kommen nur die Referenten nach § 10b Abs. 2 der Satzung der in Betracht. Die erste stellv. AStA-Vorsitzende unterstützt die AStA-Vorsitzende bei der Planung und Durchführung der Sitzung. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden übernimmt sie deren Arbeit.

(3) Die anderen Referenten nach § 10b Abs. 2 der Satzung stellen weitere stellv. AStA-Vorsitzende dar und übernehmen bei Abwesenheit der Vorsitzenden und der ersten Stellvertreterin deren Arbeit.

Hochschulpolitischer Bereich, § 10a Abs. 3 der Satzung

(1) Die **Referentin für Hochschulpolitik** setzt sich mit den Problemen der aktuellen Hochschulgesetzgebung auseinander, insbesondere bei Novellierungen von für Studierende wichtigen Gesetzen (LHG, HRG, Lehrerbildungsgesetz). Ferner erarbeitet sie Konzepte zur Reformierung universitärer Strukturen. Zusammen mit der Vorsitzenden ist die Referentin Ansprechpartnerin für die Landesregierung, für die Fraktionen auf Landes- und Bundesebene, für überregionale Organisationen sowie für andere Hochschulen.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 2 der Satzung und dem hochschulpolitischen Bereich (§ 10a Abs. 3 der Satzung) zugeordnet

(2) Die **Referentin für Politische Bildung** erweitert das Bildungsangebot der Universität um Veranstaltungen die die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern. Sie setzt sich gegen Rassismus und Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit an der Hochschule ein. Zu diesem Zweck führt sie themenorientierte Veranstaltungen (z.B. Workshops, Lesungen, Vorträge und Diskussionsrunden) durch. Ziel des Referates ist außerdem die Gewinnung von Nachwuchs für Universitätsgremien, sowie die Steigerung des hochschulpolitischen Verständnisses der Studierendenschaft.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 3 der Satzung und der Leiterin des hochschulpolitischen Bereichs (§ 10a Abs. 3 der Satzung) zugeordnet.

(3) Die **Referentin für Fachschaften und Gremien** ist Schnittpunkt zwischen Fachschaften, AStA und den studentischen Vertreterinnen in den akademischen Gremien und dem Studentenwerk Greifswald. Sie unterstützt die Koordination der Fachschaftsräte insbesondere bei der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Erstsemesterwoche, Projektwoche, Fachschaftsgrillen etc. Ferner dokumentiert und entwickelt sie übergreifende Vorschläge für die Fachschaftsarbeit und prüft die Wahlunterlagen und Ordnungen der Fachschaften. Sie unterstützt die Vorsitzende der Fachschaftskonferenz bei ihrer Arbeit. Sie berät die studentischen Interessenvertreterinnen bei der Erstellung von Anträgen und der Recherche von Informationen und stärkt damit ihre eigenständige und eigenverantwortliche Arbeit.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 3 der Satzung und dem hochschulpolitischen Bereich (§ 10a Abs. 3 der Satzung) zugeordnet.

Administrativer Bereich, § 10a Abs. 4 der Satzung

(1) Die **Referentin für Finanzen** bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft. Sie erstellt und verwaltet den Haushaltsplan und stellt die sachliche Richtigkeit der Ausgaben fest. Sie ist verantwortlich für Buchungen und Rechnungslegung. Außerdem berät und kontrolliert sie die Fachschaftsräte in Finanzfragen. Ferner unterstützt sie Antragsteller bei der Gestaltung von Finanzanträgen. Sie ist dem administrativen Bereich (§ 10a Abs. 4 der Satzung) zugeordnet. Sie ist die Leiterin des administrativen Bereichs.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 2 der Satzung und dem administrativen Bereich (§10a Abs. 4 der Satzung) zugeordnet.

(2) Die **Referentin für Öffentlichkeitsarbeit** pflegt die Internetseiten der verfassten Studierendenschaft. Sie ist außerdem verantwortlich für die Pflege der sozialen Netzwerke (StudiVZ, Twitter u.a.) der Studierendenschaft. Sie unterstützt die AStA-Vorsitzende durch aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Des Weiteren ist sie für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen AStA-Mitglieder zuständig. Überdies hält er Kontakt zu lokalen und überregionalen sowie studentischen Medien. Sie informiert die Studierendenschaft regelmäßig über aktuelle Entwicklungen über die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung sowie über Entwicklungen aus Stadt und Region, die für die Studierendenschaft von Relevanz sind.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 2 der Satzung und dem administrativen Bereich (§10a Abs. 4 der Satzung) zugeordnet.

Sozialer Bereich, § 10a Abs. 5 der Satzung

(1) Die **Referentin für Soziales, Wohnen und Studienfinanzierung** kümmert sich um die sozialen (z.B. Wohnen, Finanzen u.a.) Belange der Studierenden und ist deren Ansprechpartnerin bei Fragen und Problemen im sozialen Bereich. Sie arbeitet auf eine Verbesserung der Beratung in sozialen Belangen hin. Sie dient als Ansprechpartnerin für Studierende mit Behinderung und Studierende mit chronischen Krankheiten und unterstützt sie bei der Erstellung von Nachteilsausgleichsanträgen. Des Weiteren unterstützt sie Studierende bei der Wohnraumvermittlung, berät bei Mietproblemen und nimmt Stellung zu Wohnraumsituation.

Die Referentin unterstützt bei der Antragsstellung für Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Sie berät die Studierenden bei der Studienfinanzierung, insbesondere bei Fragen zu BAföG, Stipendien, Studienkredite, Studiengebühren und Jobs. Sie ist für die Pflege und den Kontakt zu den Institutionen, die Studierende während ihres Studiums finanziell unterstützen, zuständig. Sie ist zentrale Ansprechpartnerin für das Studentenwerk und arbeitet in ihrem Aufgabenbereich eng mit diesem zusammen. Die Referentin für Soziales leitet den sozialen Bereich.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 2 der Satzung und dem sozialen Bereich (§10a Abs. 5 der Satzung) zugeordnet.

(2) Die **Referentin für Studierendenaustausch und ausländische Studierende** leistet Hilfestellung bei der Integration ausländischer Studierender. Sie ist Ansprechpartnerin bei allen Problemen mit Behörden oder beim Studium und arbeitet diesbezüglich eng mit dem Akademischen Auslandsamt zusammen. Sie organisiert Veranstaltungen, bei denen die Studierenden Einblick in die Kulturen der ausländischen Kommilitoninnen erhalten können und setzt sich für eine ausländerinnenfreundliche Politik ein. Ein Arbeitsschwerpunkt ist das Studienkolleg. In Kooperation mit dem Akademischen Auslandsamt ist sie Ansprechpartnerin für Interessierte an einem Studienaustausch (Erasmus, Campus Europae). Sie vertritt die Interessen der Studierendenschaft bei eventueller Neukonzeption oder

Modifikation der Austauschprogramme und zeitgleich Ansprechpartnerin für Partneruniversitäten im Ausland.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 3 der Satzung und dem sozialen Bereich (§10a Abs. 5 der Satzung) zugeordnet.

(3) Die **Referentin für Gleichstellung** ist die Gleichstellungsbeauftragte der Studierendenschaft. Sie setzt sich insbesondere für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität ein. Sie engagiert sich für Gleichstellung von Studierenden, die sich diskriminiert fühlen insbesondere auf Grund ihrer sexuellen Orientierung. Sie setzt sich gegen Vorurteile und patriarchale Strukturen an der Universität ein. Des Weiteren unterstützt sie Studierende mit Kindern. Zu diesem Zweck knüpft sie auch Kontakte mit anderen Studierenden- und Interessenvertretungen, Vereinen und Einzelpersonen in der Region und organisiert Veranstaltungen zur Aufklärung und zur Förderung der Gleichstellung. Sie ist kompetente Ansprechpartnerin in Sachen Geschlechter- und Familienpolitik und fördert studentische Eltern aktiv.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 3 der Satzung und dem sozialen Bereich (§10a Abs. 5 der Satzung) zugeordnet.

(4) Die **Referentin für Ökologie** fördert ökologisches Bewusstsein und Verhalten. Zu aktuellen ökologischen Themen wie Klimakonferenzen, Fairer Handel, regenerative Energie usw. organisiert sie Info-Veranstaltungen, Filmabende und Vorträge. Dabei unterhält sie engen Kontakt zu Umweltgruppen und zur hiesigen Wirtschaft. Ferner soll sie ökologische Probleme aufdecken und sich für ökologische, dauerhaft tragfähige Strukturen einsetzen. In diesem Zusammenhang erarbeitet sie einen Umweltplan für die Universität Greifswald und das Studentenwerk. Sie überwacht in Abstimmung mit den beiden universitären Nachhaltigkeitsbeauftragten die Ressourcenverwaltung. Auf Grundlage dessen macht sie Vorschläge für einen effizienteren Umgang mit den Ressourcen der Universität. Sie achtet auf die Einhaltung von ökologischen und sozialen Standards bei der Beschaffung von Büromaterialien, Geräten, Reinigungsmitteln usw. Ein weiteres großes Aufgabengebiet ist die Förderung der umweltfreundlichen studentischen Mobilität und der Ausbau sowie Förderung von Bio-Essen in der Mensa.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 3 der Satzung und dem sozialen Bereich (§10a Abs. 5 der Satzung) zugeordnet.

Studienorganisatorischer Bereich (§ 10a Abs. 6 der Satzung)

(1) Die **Referentin für Studium und Lehre** informiert Studieninteressierte über die Angebote der Universität. Immatrikulierte Studierende unterstützt sie bei der Studienplanung sowie bei auftretenden Problemen während des Studiums. Sie ist Anlaufstelle bei Prüfungsfragen sowie Hochschulwechselln. Sie ist

Ansprechpartnerinnen der Universität, der Stabstelle Qualitätssicherung, sowie der Prüfungsämter und Verantwortliche in Evaluationsangelegenheiten. In diesem Zusammenhang erarbeitet sie auf Grundlage von Evaluationsergebnissen Vorschläge zur Sicherung bzw. Verbesserung der Lehre. Sie begleitet den Bologna-Prozeß inhaltlich und wirkt auf eine sinnvolle Umsetzung der Bologna-Deklaration (bspw. Studierbarkeit, Mobilität etc.). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung. Sie ist die Leiterin für den studienorganisatorischen Bereich.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 2 der Satzung und dem studienorganisatorischen Bereich (§10a Abs. 6 der Satzung) zugeordnet.

(2) Die **Referentin für Kultur und Sport** hält Kontakt und sorgt für die Zusammenarbeit mit den Kulturträgerinnen und Sportvereinen der Stadt und der Region. Außerdem unterstützt sie Fachschaften und studentische Vereine bei der Planung und Durchführung eigener Sport- und Kulturveranstaltungen. Des Weiteren wird die Durchführung von mindestens vier Veranstaltungen (ausgewogen aus den Bereichen Kultur und Sport) je Semester erwartet.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 3 der Satzung und dem studienorganisatorischen Bereich (§10a Abs. 6 der Satzung) zugeordnet.

(3) Die **Referentin für Veranstaltungen** ist ferner für die Planung und Organisation der Erstsemesterwoche zuständig. Die Durchführung der Erstsemesterwoche geschieht in Zusammenarbeit mit allen Referenten. Des Weiteren organisiert die Referentin für Events die 24-Stunden-Vorlesung und Vollversammlung der Studierendenschaft. Die Planung und Durchführung der Vollversammlung soll in Zusammenarbeit mit der Referentin für Politik geschehen. Ferner sind weitere eigene Veranstaltungen (Partys, Filmabende, Mottoabende usw.) für die Studierendenschaft erwünscht.

Sie ist Referentin nach § 10b Abs. 3 der Satzung und dem studienorganisatorischen Bereich (§10a Abs. 6 der Satzung) zugeordnet.

Diese Ordnung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 26. April 2011 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Ordnung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 zuletzt geändert. Die Änderung wurde am 21. Oktober 2011 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Marian Wurm
Präsident des Studierendenparlamentes